

Datum
15.01.2019

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
2019/0358

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	07.03.2019	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	12.03.2019	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	14.03.2019	Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung

Betreff

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Kirchhellen im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kirchhellener Dorffest“, am Sonntag, den 11.08.2019

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung

Finanzielle Auswirkungen

keine

Problembeschreibung / Begründung

Rechtsgrundlage für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen ist das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW). Durch das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I - hat der Gesetzgeber Änderungen im Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) vorgenommen. Diese Änderungen sind am 30.03.2018 in Kraft treten und sind gemäß §13 Abs.3 LÖG NRW danach zu beachten.

Durch die Neuregelung wollte der Gesetzgeber Rechtsunsicherheiten beseitigen und für die Gemeinden eine rechtssichere Lösung schaffen, eine ausnahmsweise Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu genehmigen, sowie zugleich das LÖG NRW insgesamt vereinfachen.

Dazu wurde §6 Abs. 1 LÖG NRW neu gefasst:

- (1) An jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.*

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

- 1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,*
- 2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,*
- 3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,*
- 4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- und Ortsteilzentren dient oder*
- 5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.*

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird gemäß §6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt, diese Tage durch Rechtsverordnungen freizugeben, wobei sich die Freigabe auch auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken kann. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 (vorher: 11) Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Zudem macht das Gesetz – wie bisher - weitere Einschränkungen bezüglich bestimmter Feiertage (z.B. Ostersonntag, Pfingstsonntag), bei denen eine Genehmigung ausgeschlossen wird.

Im Stadtgebiet Bottrop wurden für das Jahr 2018 insgesamt 6 verkaufsoffene Sonntage freigegeben (Bottrop-Stadtmitte = 4, Bottrop-Kirchhellen = 2).

Durch den Einzelhandelsverband Westfalen-West e.V. wurde für das Jahr 2019 die Genehmigung von insgesamt 6 verkaufsoffenen Sonntagen für Bottrop beantragt. Das vorgeschriebene Anhörungsverfahren hat stattgefunden.

Für den Bereich Bottrop-Stadtmitte:

am Sonntag, den 05.05.2019, (im Zusammenhang mit dem „Pferdemarkt“)

am Sonntag, den 02.06.2019, (im Zusammenhang mit dem „Stadtfest“)

am Sonntag, den 29.09.2019, (im Zusammenhang mit dem „Michaelismarkt“)

am Sonntag, den 08.12.2019, (im Zusammenhang mit dem „Nikolausmarkt“)

Für den Bereich Bottrop-Kirchhellen

am Sonntag, den 11.08.2019, (im Zusammenhang mit dem „Kirchhellener Dorffest“)

am Sonntag, den 01.12.2019, (im Zusammenhang mit dem „Kirchhellener Wintertreff“)

Allgemeine rechtliche Bewertung nach der Änderung des LÖG NRW:

Die Entscheidung über eine Genehmigung ist anhand der geänderten Vorschriften des LÖG NRW zu treffen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Landesgesetzgeber den bisher geforderten Anlassbezug für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen gestrichen hat. Das Gesetz sieht nunmehr vor, dass für genehmigte Ladenöffnungen ein öffentliches Interesse vorliegen muss. Für die Beantwortung der Frage, wann ein solches öffentliches Interesse als gegeben angesehen werden kann, hat der Landesgesetzgeber im Rahmen einer Vermutungsregel in § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW verschiedene Sachgründe (siehe vorher Ziffern 1-5) beschrieben, die jeder für sich die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntages rechtfertigen würden.

Damit sollen typische Konstellationen abgedeckt werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Durch eine Kumulation der Sachgründe kann im Einzelfall zudem das Gewicht des öffentlichen Interesses verstärkt werden.

Wenngleich der Gesetzgeber den bisher geforderten Anlassbezug abgeschafft hat, ist die Gemeinde im Rahmen einer Güterabwägung (Sonn- und Feiertagsschutz/ Ladenöffnung) weiterhin in einer Prüfungspflicht.

Aufgabe der Gemeinde bleibt es, zu prüfen, ob einer oder auch mehrere der gesetzlichen Sachgründe eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen rechtfertigen. Dabei kommt es darauf an, ob bei der Entscheidung über eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz diese Sachgründe im Vordergrund stehen oder ob ausschließlich oder überwiegend das Konsum- und Erwerbsinteresse der Kunden und/ oder das reine Umsatzinteresse der Ladeninhaber gefördert werden soll.

Zudem ist zu prüfen, ob die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Höchstanzahl) vorliegen.

Einzelfallbewertung der Veranstaltung „Kirchhellener Dorffest“

Die Ladenöffnung soll im Zusammenhang mit dem „Kirchhellener Dorffest“ als örtliches Fest stattfinden (Sachgrund: § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 LÖG NRW).

Das „Kirchhellener Dorffest“ ist eine traditionelle Veranstaltung, die das Vorgängerformat zur Veranstaltung „Kirchhellener Kulinarische Landpartie“ darstellt und diese Veranstaltung in Kirchhellen künftig wieder ersetzen soll. Das „Kirchhellener Dorffest“ war in der Vergangenheit auch unter dem Motto „Det Dorp mekt de Porten op“ bekannt.

Wie die „Kirchhellener Kulinarische Landpartie“ soll die Veranstaltung jährlich wiederkehrend an drei Tagen (Freitag – Sonntag) in Bottrop-Kirchhellen stattfinden. In Anlehnung an die Kirchhellener Kulinarische Landpartie findet das Dorffest auch am zweiten Wochenende im August statt.

Veranstalter des Events ist die Kirchhellener Werbegemeinschaft in Zusammenarbeit mit mehreren Kirchhellener Akteuren, darunter auch die Katholische Kirche und verschiedene Kirchhellener Vereine.

Eine ausführliche Beschreibung der Veranstaltung findet sich auf den Internetseiten der Veranstalter unter: <http://www.dorffest-kirchhellen.de/>.

Neben dem Johann-Breuker-Platz werden beim „Kirchhellener Dorffest“ auch der Platz des Kirchhellener Wappenbaums sowie die Hauptstraße in die Planungen miteinbezogen. Auf mehreren Bühnen wird den Besuchern ein breites Musikprogramm und Tanz geboten. Zahlreiche Speise- und Getränkestände sowie Kinderattraktionen werden das Programm abrunden. Diverse Kirchhellener Musiker, Gastronomen, Kaufleute, Vereine und Institutionen unterstützen diese Veranstaltung und bekommen eine Plattform, um sich einem breiten Publikum zu präsentieren.

Von der Kirche St. Johannes der Täufer bis zum Johann-Breuker-Platz wird zusätzlich eine ca. 150 m lange Tafel aus Tischen errichtet, an der Besucher auch eigene, mitgebrachte Speisen und Getränke im Wege eines Picknicks verzehren dürfen.

Die Veranstaltungszeit ist am Sonntag von 11.00 – 20.00 Uhr geplant (beantragte Ladenöffnungszeit: 13.00 – 18.00 Uhr). Zudem soll die genehmigte Ladenöffnung – wie im Vorjahr - räumlich auf den im beigefügten Lageplan markierten Teilbereich des Ortsteils Bottrop-Kirchhellen beschränkt werden (siehe Anlage).

Der Einzelhandelsverband NRW (EHV Westfalen-West) hält im Hinblick auf die jahrelangen Erfahrungen mit der „Kirchhellener Kulinarischen Landpartie“ eine zu erwartende Besucherzahl für die Veranstaltung von 25.000 - 30.000 Besuchern für realistisch. Der prognostizierte Besucherstrom übersteigt deutlich die Zahl der Besucher, die voraussichtlich allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen anreisen.

Selbstverständlich hängt die Besucherzahl, wie jede Freiluftveranstaltung, auch mit den jeweiligen Witterungsbedingungen zusammen, sodass sich bei den Besucherzahlen erhebliche Abweichungen nach oben wie auch nach unten ergeben können. Im Jahr 2018 war die Veranstaltung ein voller Erfolg.

Es ist festzuhalten, dass Kirchhellen – aufgrund der geografischen Lage – ein Bindeglied zwischen dem „reinen Ruhrpott“, dem Münsterland und dem Niederrhein darstellt. Daher umfasst das Einzugsgebiet Kirchhellens sowohl viele Städte aus dem näheren Ruhrgebiet (z.B. Alt-Bottrop, Gladbeck, Gelsenkirchen, Marl, Duisburg, Oberhausen, Essen) als auch viele Städte und Gemeinden im Münsterland und am Niederrhein (z.B. Dorsten, Schermbeck, Hünxe, Gahlen, Dinslaken, Haltern, Wesel u.v.m.). Demzufolge ist damit zu rechnen, dass auch zahlreiche auswärtige Besucher die Gelegenheit wahrnehmen werden, die dörflich-entspannte Atmosphäre Kirchhellens zu genießen.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre mit der Vorgängerveranstaltung und der vorliegenden Veranstaltungsbeschreibung wird das Event „Kirchhellener Dorffest“ prägend für den Sonntag sein. Die beantragte Ladenöffnung von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr, die sich zudem nur über einen kurzen Zeitraum der von 11.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr andauernden Veranstaltung erstreckt, stellt hingegen nur ein „Anhängsel“ (Annex) der Veranstaltung dar.

Die Prognose im Hinblick auf die Besucherzahl ist nachvollziehbar, weil die Veranstaltung – wenn auch über wechselnde Formate – über viele Jahre fortentwickelt wurde und sich der Bekanntheitsgrad durch gezielte Werbemaßnahmen gesteigert hat. Sie decken sich insbesondere mit Erfahrungswerten anderer in Kirchhellen stattfindenden Veranstaltungen, die einen ebenso regen Zuspruch in der örtlichen Gemeinschaft sowie überregional erfahren. Hierfür seien beispielhaft die „Bauernolympiade“, das „Schützen- und Brezelfest“ und der „Kirchhellener Wintertreff“ zu nennen, bei denen ebenfalls erhebliche Besucherzahlen zu verzeichnen sind.

Die Veranstaltung „Kirchhellener Dorffest“ ist somit – wenn auch in einem neuen Format - eine über Jahre gewachsene Veranstaltung, bei der das berechtigte Bedürfnis zum Offenhalten der Verkaufsstellen an einem Sonntag erst im Nachhinein entstanden ist.

Aufgrund rechtlicher Bedenken der Gewerkschaft Verdi über die Rechtmäßigkeit der geplanten sonntäglichen Ladenöffnung, wurde die Veranstaltung „Kirchhellener Dorffest“ bereits im Jahr 2018 einer besonderen Überprüfung im Hinblick auf die von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen unterzogen. Hierbei wurde festgestellt, dass die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber der Ladenöffnung eindeutig im Vordergrund steht, was auch durch die flächenmäßige Begrenzung der Ladenöffnung (siehe Lageplan) auf nur einen sehr begrenzten Teil der Innenstadt unterstrichen wird. Dem gesetzlichen Erfordernis nach einer „räumlichen Nähe“ der Ladenöffnung zum Veranstaltungsbereich wird damit entsprochen.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass ein öffentliches Interesse im Sinne des neugefassten §6 Abs. 1 LÖG NRW für die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages im Zusammenhang mit der vg. Veranstaltung gegeben ist. Eine Güterabwägung zwischen dem Sonn- und Feiertagsschutz und der gesetzlich geschaffenen Ausnahmemöglichkeit fällt zugunsten der Freigabe der Ladenöffnung aus.

Die Freigabe der Ladenöffnung ab 13.00 Uhr für maximal 5 Stunden erfolgt innerhalb der gesetzlichen Vorgaben. Die Höchstzahl der verkaufsoffenen Sonntage wird nicht überschritten. Auch andere gesetzliche Hinderungsgründe liegen nicht vor.

Insofern sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Ladenöffnung nach dem LÖG NRW gegeben.

Tischler

2019, Kirchhellener Dorffest, Verordnungstext
Antrag EHV, 09-11-2018
Lageplan Kirchhellen, Teilbereich
Stellungnahme, Evangelische Kirchengemeinde
Stellungnahme, Gewerkschaft ver.di
Stellungnahme, HWK Münster
Stellungnahme, IHK